

Fragen JuSo-Ausschuss

Vor der letzten Ausschusssitzung wurde ein Brief der Elterninitiativen aus Neustadt an die Mitglieder des Ausschusses verschickt. In wie weit konnten die offenen Fragen aus diesem Brief geklärt werden? Leider haben die Elterninitiativen bislang keinerlei Reaktion auf ihren Brief erhalten.

In der Begründung zur Satzungsänderung wird auf ein Urteil des OVG NRW vom 20.07.2017 verwiesen. Leider ist mit Hilfe des Internets kein solcher Gerichtsbeschluss zu finden. Ist es möglich, dass hier ein formaler Fehler vorliegt und das Urteil eigentlich vom VG Münster, mit eben diesem genannten Datum sein müsste oder ist der Beschluss vom OVG NRW vom 18.12.2017 gemeint?

Das SGB VIII regelt in §4, Satz 1 und 3, die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern. Die Selbstständigkeit sowie Autonomie der freien Träger ist ein hier gesetzlich verbrieftes hohes Gut.

Wie kann ein einheitliches System, das ohne jegliche Absprache mit allen freien Trägern entwickelt wurde, der Selbstständigkeit und Autonomie der freien Träger gerecht werden?

Das SGB VIII §5 Satz 1 und 3 regelt die Wunsch- und Wahlfreiheit der Familien, unter anderem bezüglich des Betreuungsplatzes. Das OVG Lüneburg hat geurteilt, dass dieses Recht nur innerhalb des tatsächlich vorhandenen Betreuungsplatzangebotes wirksam ist. Dennoch wird durch das neue Punktesystem Familien, in denen nicht beide Elternteile in Vollzeit arbeiten, das Recht der freien Kindergartenwahl faktisch genommen, da diese nahezu keine Chance auf einen Ganztagsplatz haben, den einzelne Einrichtungen der freien Träger jedoch ausschließlich anbieten. Somit scheidet ein Kindergarten, der ausschließlich Ganztagsplätze anbietet, für diese Eltern formal von vornherein aus, obwohl möglicherweise freie Plätze vorhanden sind. Wie passt dies mit SGB VIII §5 zusammen?

Wie kann ein einheitliches Vergabe-System Freiraum bieten für die unterschiedlichen, vielfältigen und individuellen Betreuungsangebote, die lebendige Vielfalt des aktuellen Angebotes, die bisher die Stadt Neustadt auszeichnen?

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 entschieden, dass der Rechtsanspruch einen Betreuungsplatz im Umfang von 6 Stunden beinhaltet. Weiterhin hat das OVG Lüneburg am 27.7.2020 festgestellt, dass die Erwerbstätigkeit der Eltern einen erheblichen sozialen Belang darstellt, der im Vergabeverfahren berücksichtigt werden muss. Wie passen diese beiden Urteile mit dem Punktesystem zusammen, wenn die Erwerbstätigkeit der Eltern in einem bis 6 Stunden Platz nicht berücksichtigt werden soll, während der Rechtsanspruch einen 6 Stunden Platz beinhaltet und das Punktesystem maßgeblich dazu beitragen soll, die vorhandenen Kita Plätze, aufgrund einer in Neustadt vorliegenden Mangellage, rechtssicher zu verteilen?

Zu welcher Kategorie gehören Eltern, die wegen der anstehenden Geburt/Mutterschutz eines weiteren Kindes zu Hause sind und was ist mit Eltern in Elternzeit oder bei der Vollzeitpflege eines Angehörigen?

Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege sollen laut des neuen Systems mit lediglich einem einzigen Punkt bedacht werden. Dass Geschwisterkinder die gleiche Einrichtung besuchen, sollte sowohl im Bedarf des Kindes, nämlich dem psychosozialen Bezug zum Geschwisterkind liegen, als auch im Bedarf der Familien, denn selbstverständlich steigt der Betreuungsbedarf, wenn dieses in einer zweiten Einrichtung betreut wird (unterschiedliche Schließzeiten, Fortbildungstage, längere Fahrtwege, Schließung aufgrund von Krankheit/Personalmangel). Warum werden dann mögliche Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung mit lediglich einem kleinen Punkt bedacht?

Bezüglich dem Thema Datenschutz: Bis vor kurzem hat das System „NH-Nordholz“ („Kitaweb“) noch die die Sicht auf die Daten Dritter ermöglicht. Bei speziellen Nachweisen, die Auswirkungen auf eine „positive Bepunktung“ haben, sollen die Eltern spezielle Nachweise, z. B. über Erkrankungen oder Nachweise des Jugendamtes, also wirklich hoch sensible Daten, „freiwillig“ beibringen und über dieses System im Internet hochladen. Wer entsprechende Nachweise beibringe mache das freiwillig, daher werde von Seiten der Stadtverwaltung kein Problem bei der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gesehen (Aussage vom 05.07.2022). Ist dies datenschutzrechtlich abgesichert?

Bei Anwendung des vorgestellten Punktesystems zur Platzvergabe hat das Alter der Kinder einen hohen Stellenwert. Bei Aufnahme der Kinder nach Alter kann die bisherige soziale Ausgewogenheit einer Gruppenzusammensetzung soweit verändert werden, dass mit dem Ende des Kitajahres –z.B. in einer eingruppigen Krippe oder Kita - eine komplette Gruppe die Einrichtung verlässt und im anschließenden Jahr ausschließlich Kleinstkinder in die KiTa

nachrücken. Wie soll die Ausgewogenheit in der Altersstruktur sowie in der Geschlechterzusammensetzung in kleinen Einrichtungen künftig gewährleistet werden?

Wenn die freien Träger der Elterninitiativen keinerlei Einfluss mehr auf die Aufnahme von Familien haben, steht das Trägermodell der Elterninitiative in Frage.

Elterninitiativen basieren auf dem Engagement von motivierten Eltern und einer ausgeprägten Erziehungspartnerschaft. Die Eltern müssen zwingend das Konzept der Elterninitiative kennen und sich bewusst dafür entscheiden um hinter dem Konzept zu stehen, sowie zu dessen Umsetzung beizutragen. Wie kann dies mit einem Vergabesystem sichergestellt werden, das keinen vorhergehenden Kontakt und eine anonyme elektronische Anmeldung vorsieht?

Das SGB VIII sieht eine besondere Unterstützung der Selbsthilfe vor. Viele Kosten nehmen die Elterninitiativen der Stadt ab, z.B. Gartenpflege, Grundreinigung, Organisation rund um alle Arbeiten an und in der Immobilie, Verwaltungstätigkeiten (Vorstandstätigkeit).

All diese Arbeiten können die Eltern dann nicht mehr ausüben, wenn sie voll berufstätig oder besonders belastet sind. Mittelfristig besteht die Gefahr, dass Elterninitiativen und damit eine Reihe an Rechtsanspruchsplätzen verloren gehen.

Wie soll der Betrieb aufrechterhalten werden, wenn vorzugsweise Kinder von alleinerziehenden, vollberufstätigen, kranken Eltern oder Familien aus schwierigen sozialen Verhältnissen aufgenommen werden sollen?

Ich zitiere aus der Beschlussvorlage: "Im Juli 2022 wurde allen städtischen Kita-Leitungen, allen Kita-Leitungen in freier Trägerschaft und den Vertreterinnen/n der freien Träger das neue Verfahren inklusive Punktesystem vorgestellt. Die Rückmeldungen hierzu vielen unterschiedlich aus. Im Grundsatz begrüßt die Mehrheit ein einheitliches System. Vereinzelt wird die Abschaffung selbstbestimmter Aufnahmekriterien abgelehnt. Allerdings stellen die teilweise alternativ vorgestellten Kriterien keine Entscheidungskriterien ohne Wertungsspielräume dar, sondern beziehen sich auf persönliche Kontakte und Einschätzungen oder persönlichen Wertevorstellungen."

Wie kann es sein, dass sich hier auf „teilweise alternativ vorgestellte Kriterien“ berufen wird, wenn nicht das Gespräch mit ALLEN freien Trägern gesucht wurde und diesen nicht mal der Ansatz einer Möglichkeit gegeben wurde, ein rechtssicheres eigenes System zu entwickeln?

Die Kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter des Landes NRW geben eine Arbeitshilfe bezüglich des Beschlusses vom OVG NRW vom 18.12.2017 heraus, in dem es heißt, dass sich der Beschluss des OVG auf die kommunalen Kitas bezieht. Hier wird explizit festgehalten, dass Träger aufgrund ihrer religiösen oder weltanschaulichen Orientierung ggf. zusätzliche trägerspezifische Kriterien festlegen und anwenden dürfen.

Warum wird dieses nicht für Neustadt mit seiner vielfältigen Kita-Landschaft und großen freien Trägerschaft in Betracht gezogen?